

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Organisation : Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft

Abkürzung der Organisation : SSO

Adresse : Münzgraben 2, 3001 Bern

Kontaktpersonen : RA Simon Gassmann, Generalsekretär SSO / RA Ivo Bühler, Rechtsdienst SSO

Telefon : 031 313 31 31

E-Mail : sekretariat@sso.ch

Datum : 3. September 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe des Entwurfs oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 6. Oktober 2020 an:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Besten Dank für Ihre Mitwirkung !**

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

**Allgemeine Bemerkungen** \_\_\_\_\_ **2**

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)** \_\_\_\_\_ **2**

**Weitere Vorschläge** \_\_\_\_\_

**Allgemeine Bemerkungen**

Name	Bemerkung/Anregung
SSO	<p>Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft begrüsst die Abschaffung der kantonalen Listen betreffend den Leistungsaufschub von Versicherten sehr. Die Versicherer sollen das Risiko eines Prämienausstandes nicht an die Leistungserbringer weitergeben dürfen. Der Leistungsaufschub führt dazu, dass Leistungserbringer vor die Wahl gestellt werden, Versicherte, die sie nicht als Notfall behandeln können, abzuweisen oder vorerst unentgeltlich zu behandeln. Wenn die Ausstände nicht bezahlt werden, bleiben die Leistungserbringer auf ungedeckten Forderungen sitzen. Es ist nicht die Aufgabe der Leistungserbringer die Versicherten, durch Verweigerung der Behandlung, zu nötigen, um die Versicherungspflicht durchzusetzen.</p> <p>Der Leistungsaufschub gefährdet zudem die Versorgung von finanziell schlechter gestellten Versicherten und führt zu verschleppten Behandlungen, mit der Folge von höheren Kosten.</p> <p>Der Antrag der Minderheit zu Art. 64 Abs. 7 wird abgelehnt.</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)**

Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SSO	64a	7		<p>Wir unterstützen die ersatzlose Streichung dieses Absatzes. Es ist nicht die Aufgabe der Leistungserbringer, durch Verweigerung einer Behandlung, die Versicherten zur Bezahlung der Prämien anzuhalten.</p> <p>Dies führt zu verschleppten Behandlungen und schlussendlich zu höheren Kosten.</p> <p>Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.</p>	<b>Ersatzlose Streichung von Abs. 7</b>